



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: I – Jugend, Bildung, Soziales und  
Gesundheit  
Amt Gesundheitsamt  
Beeskow, Brandstraße 39,  
Haus R  
Telefon: 03366 35-2200  
Telefax: 03366 35-1011

18. Dezember 2020

Die vom Landkreis erlassene Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 07.04.2020 in der letzten Fassung des Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 28.10.2020 erhält mit dem 5. Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 18.12.2020 nachfolgende Fassung.

Der Landkreis Oder-Spree erlässt den 5. Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 18.12.2020 zu der benannten Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree.

## Allgemeinverfügung

**über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 07.04.2020 in der Fassung des 5. Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 18.12.2020**

### Entscheidung

#### A. Adressat der Allgemeinverfügung

- I. Adressat dieser Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Erkrankte).
- II. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen der Kategorie I. Diese Personen gelten solange als Ansteckungsverdächtige, bis eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch mündliche Bestätigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree ausgeschlossen wird.

Als „Kontaktpersonen“ im Sinne dieser Verfügung gelten alle Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson ermittelt worden sind und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).

Sprechzeiten:  
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr  
Mo./Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0  
Telefax: 03366 35-1111  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree  
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177  
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77  
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Als Kontaktpersonen I gelten insbesondere auch die mit dem Erkrankten in einem Haushalt zusammenlebenden Personen.

## **B. Anordnungen gegenüber dem unter I. genannten Personenkreis**

- I. Erkrankte und Kontaktpersonen I haben sich – ohne weitere Anordnung- in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.
- II. Der Beginn und das endgültige Ende der Absonderung durch häusliche Quarantäne der Erkrankten und der Kontaktpersonen I erfolgt durch Mitteilung des Gesundheitsamtes.

### III. Die Quarantäne

- a. beginnt für **Erkrankte** mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis

aa. mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn),

bb. bei Symptommfreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses.

Sie endet frühestens nach Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Tritt keine Symptommfreiheit ein, besteht die Quarantäne auch über den 10. Tag hinaus fort.

- b. beginnt für **Kontaktpersonen I**, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben,

aa. mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem ersten Erkrankten oder

bb. bei Symptommfreiheit des ersten Erkrankten mit dem Tag der Testung auf SARS-CoV-2 dieses Erkrankten.

Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen, unabhängig vom Auftreten weiterer Infektionsfälle im Haushalt.

Die häusliche Absonderung kann auf 10 Tage verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigen-Nachweis oder PCR-Nachweis) vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden.

Eine Unterbrechung der Quarantäne für die beabsichtigte Testung ist dem Gesundheitsamt vorher mitzuteilen.

Ein negatives Testergebnis vor dem 10. Tag der Quarantäne hebt die Gesundheitsbeobachtung nicht auf und ersetzt nicht die Quarantäne. Der Testnachweis ist dem Gesundheitsamt mit einem Antrag auf Verkürzung des Quarantänezeitraums vorzulegen. Bei Antigen-Nachweisen soll das Testergebnis durch die den Test durchführende Stelle schriftlich, mit Datum des Testtages, Name und Anschrift der getesteten Person, Benennung des Testergebnisses sowie Unterschrift und Stempel bestätigt werden. Die vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne erfolgt auch bei Verkürzung des Quarantänezeitraums ausschließlich durch Mitteilung des Gesundheitsamtes.

Sofern keine eigene Erkrankung der Kontaktperson I innerhalb des Quarantänezeitraums auftritt, soll sich diese Kontaktperson im anschließenden Zeitraum bis zum 20. Tag wie eine Kontaktperson Kategorie II verhalten, d.h. Kontakte mit anderen Personen auf ein Minimum beschränken.

- c. beginnt für **Kontaktpersonen I**, die außerhalb des Haushalts mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten (a.). Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit.
- IV. Handelt es sich bei der Kontaktperson I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Festlegung des Gesundheitsamtes von dem unter Nr. III benannten Quarantänezeitraum als auch zu den Quarantänemaßregeln unter Nr. VIII und C. Nr. 5. Abweichungen festgelegt werden, wenn
    - a. durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontaktperson I erfordert und
    - b. die Kontaktperson frei von Symptomen ist.
  - V. Die Kontaktpersonen I stehen im gesamten Quarantänezeitraum unter Gesundheitsbeobachtung und haben sich hinsichtlich der Entwicklung von Krankheitssymptomen selbst zu beobachten. Sie haben sich eigenverantwortlich bei Auftreten von Symptomen unverzüglich sowie am letzten Tag der Quarantäne telefonisch beim Gesundheitsamt zu melden und die Ergebnisse der Selbstbeobachtung mitzuteilen.
  - VI. Wird eine Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden und starker, trockener Husten), so gilt sie als krankheitsverdächtig. Hierzu hat der Krankheitsverdächtige unmittelbar und sofort telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree aufzunehmen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, gilt diese Person als „Erkrankter“ im Sinne dieser Verfügung. Der Beginn und die Dauer der Quarantäne im Status „Erkrankter“ richten sich mit dem Tag der Kenntnis dessen neu beginnend nach Absatz III a.
  - VII. Bei stationärer Einweisung aufgrund von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um spezielle Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie I festzulegen.
  - VIII. Erkrankten und Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Absonderung untersagt,
    - a. die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
    - b. Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,

- c. persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Erkrankte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund- Nasen-Partie des Infizierten oder der Kontaktperson mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.

- d. Erkrankte und Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e. Für die Dauer der Absonderung stehen Erkrankte und Kontaktpersonen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree.

### **C. Nebenbestimmungen**

1. Erkrankte haben nachfolgend benannte Kontaktpersonen, mit denen sie innerhalb der letzten 2 Tage vor Symptombeginn oder - bei symptomlos Erkrankten - innerhalb der letzten 2 Tage vor der Testung Kontakt hatten darüber zu informieren, dass sie Kontaktperson I sein könnten und sich in freiwillige Selbstisolierung begeben sollen.

Zu den zu informierenden Personen gehören solche, zu denen der Erkrankte

- Kontakt im Nahfeld, d.h. unter 1,50 Metern hatte (z.B. gesprächsähnliche Situation) oder
- Kontakt mit Körperflüssigkeiten des Erkrankten, z.B. durch Niesen, Husten, Küssen etc. bestand oder
- – unabhängig des Abstandes - ein gemeinsamer Aufenthalt mit dem Erkrankten in Innenräumen ohne ausreichende Lüftung bestand (Gruppenveranstaltungen, Feiern, Sport oder Singen)

2. Die Kontaktpersonen dieser Verfügung (Abschnitt A. II) haben ein Tagebuch zu führen und in diesem, folgende Angaben schriftlich zu dokumentieren:

- a. zweimal täglich zu der gleichen Zeit (morgens und abends im Abstand von 12 h) die Körpertemperatur,
- b. auftretende Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber,
- c. die Namen aller Personen, mit denen sie in dem Absonderungszeitraum in unvermeidlichen Kontakt treten, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts.
- d. Kontaktpersonen, die erkranken, haben ihr Tagebuch fortzuführen.

3. Auf Nachfrage haben Erkrankte und Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben und auf Verlangen das Tagebuch vorzulegen. Nach Beendigung der Quarantänezeit ist das Tagebuch dem Gesundheitsamt zu übergeben.
4. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Erkrankte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch das Gesundheitsamt zu informieren. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes bzw. des Hausarztes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen.
5. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).
6. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
  - a. Erkrankte sollten möglichst alleine in einem gut belüftbaren Einzelzimmer untergebracht werden.
  - b. Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch den hiesigen Adressaten und den Haushaltsangehörigen, insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands wird empfohlen. Unvermeidliche Kontakte sollten zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
  - c. Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Erkrankte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder ist sicherzustellen, dass diese Räume ebenfalls regelmäßig gut gelüftet werden. Die Kontaktflächen sind nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
  - d. Bei Husten und Niesen ist Abstand von möglichst 2 m zum anderen einzuhalten und die erkrankte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
  - e. Sowohl Erkrankte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife (ca. 30 Sekunden) zu waschen.

- f. Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
7. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
8. Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet auf den **31. März 2021**.

#### **D. Hinweise**

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die SARS-CoV-2 EindVO des Landes Brandenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
7. § 56 Abs. 1a IfSG regelt bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür mögliche Entschädigungen für Arbeitnehmer bei Verdienstauffällen.
8. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **E. Zuwiderhandlungen**

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

## **F. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Seit Anfang März 2020 wurden auch im Landkreis Oder-Spree Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit diesem Zeitpunkt sind die Fallzahlen im Landkreis Oder-Spree stetig angestiegen.

Die Infektionszahlen hatten sich im Ergebnis der zum Jahresbeginn getroffenen Maßnahmen im Frühjahr und über die Sommermonate erheblich reduzieren lassen. Infolge der aufgrund der günstigen Entwicklung erfolgten Lockerungen der Maßnahmen durch das Land Brandenburg in Gestalt der Öffnung vieler Einrichtungen und auch der Erlaubnis zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen als auch der ferienbedingt eingesetzten Reisezeit sind die Infektionszahlen bundesweit, aber auch im Landkreis Oder-Spree deutlich angestiegen. Es kommt mittlerweile regional zu durchaus beachtlichen Ausbrüchen verursacht unter anderem durch Reiserückkehrer und vor allem im privaten Umfeld durch Teilnahmen an Veranstaltungen wie Familienfeiern, Einschulungsfeiern, Jugendweihen, Hochzeiten etc., die Ursache der Übertragung auf eine Vielzahl von Personen sind. Bundes- und landesweit steigen die Fallzahlen an Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus stark an, auch in Brandenburg sind immer mehr Todesfälle zu beklagen. Die Entwicklung der Infektionszahlen hat sich gerade mit Beginn der kalten Jahreszeit rasant steigend entwickelt. Die Inzidenzwerte pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben den Wert von zunächst 50 Neuinfektionen in kürzester Zeit auf über 200 Neuinfektionen und innerhalb kaum einer Woche von diesem Wert auf weit über 300 Neuinfektionen überstiegen. Das Infektionsgeschehen ist für das Gesundheitsamt immer schwieriger zu kontrollieren und nachzuvollziehen.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren existiert nicht. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts-("face-to-face") Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ( $\leq 2\text{m}$ ), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein wirkungsvoller Impfstoff gegen diese Erkrankung existiert nach wie vor nicht.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als oberste Fachbehörde im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen, d.h. vor allem ältere oder vorerkrankte Personen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Oder-Spree zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie nicht nur im Land Brandenburg sondern gerade auch im Landkreis Oder-Spree mit verschiedenen Indexquellen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Die Fallzahlen sind aktuell stark steigend, die Kontaktnachverfolgung wird zusehends schwieriger. Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen und Kontaktpersonen I. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.



Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 1 und 2 IfSG und § 28 Abs. 1 IfSG.

Ihnen gegenüber wurde durch das Gesundheitsamt bereits im Telefonat die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung ausgesprochen. Ihnen gegenüber wurde damit bereits ein mündlicher Verwaltungsakt ausgesprochen, der durch diese Allgemeinverfügung schriftlich konkretisiert wird.

Gem. § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftspflicht und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person so haben die Sorgeberechtigten, bei Geschäftsunfähigen haben die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich. Aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden und dem dazu bestehenden öffentlichen Interesse, wurde von einer Anhörung abgesehen.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach I. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.

Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t) IfSG.

Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Oder-Spree seit März 2020 verbreitet, aktuell nehmen die Infektionszahlen wieder rasant zu, der aktuelle Inzidenzwert pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt bei über 370 Neuinfektionen. Es gibt mittlerweile vermehrt auch in Brandenburg Todesfälle. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte (A. I. Nr. 1 der Verfügung) und an Ansteckungsverdächtige (A. I. Nr. 2 Verfügung, Kontaktpersonen der Kategorie I). Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diese Kriterien des RKI zieht das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Hierbei stellen in jedem Fall diejenigen Personen, die mit einem Erkrankten in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben aufgrund ihres täglichen und räumlich engen Kontaktes Kontaktpersonen der Kategorie I dar, die ebenfalls unverzüglich in häusliche Isolierung zu gehen haben, sobald dem Erkrankten das positive Testergebnis auf seine SARS-CoV-2-Infektion bekannt ist.

Vor dem Hintergrund einer schnellen Unterbrechung von Infektionsketten, insbesondere der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung einer im unmittelbaren Lebensumfeld vorhandenen Infektion auf außenstehende Dritte, steht auch die Verpflichtung des Erkrankten, die in seinem Haushalt lebenden weiteren Personen unverzüglich über das positive Testergebnis zu informieren und dieses mitzuteilen, dass sie sich mit ihm gemeinsam in häuslicher Quarantäne befinden.

Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 40 VwVfG.

Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden kann. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten und Kontaktpersonen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität. Dabei wurden die Empfehlungen des RKIs auf eine mögliche Verkürzung des Quarantänezeitraums durch Nachweis eines negativen Antigen-Test oder PCR-Tests aufgenommen. Zwingend zu beachten ist hierbei, dass auch für die

Durchführung eines solchen Tests die vorherige Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zur Unterbrechung der Quarantäne erforderlich ist. Hierfür ist das Gesundheitsamt vor dem Testungstermin zu kontaktieren. Der Weg zum Arzt oder zum Testzentrum darf folglich erst nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen. Die Möglichkeit der Verkürzung des Quarantänezeitraums von 14 Tagen auf 10 Tage besteht zudem nur für registrierte Kontaktpersonen K1, ohne Symptome. Dafür ist ein negativer Test nach dem 10. Tag in der Quarantäne erforderlich. Der Test ist durch die K1-Person selbst beim Hausarzt oder in einem Testzentrum (z. B. BER Flughafen) telefonisch zu organisieren und zu finanzieren. Auch bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses darf die Quarantäne jedoch nicht eigenmächtig beendet werden. Vielmehr ist der Testnachweis dem Gesundheitsamt vorzulegen und die Mitteilung des Gesundheitsamtes zur Verkürzung abzuwarten. Bis dahin haben Kontaktpersonen weiter in Quarantäne zu verbleiben.

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt (§ 29 IfSG) dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Weiter ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die aktuell wieder ansteigende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Vorausschau der kalten Jahreszeiten, in denen sich das soziale Leben wieder mehr in Innenräume verlagern wird, bedingen die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung über die Herbst- und Wintermonate hinweg. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG daher vorerst auf den **31. März 2021** befristet, wobei sich der Landkreis Oder-Spree die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. med. R. Saldaña-Handreck  
Amtsleiter Gesundheitsamt

---

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: I – Jugend, Bildung, Soziales und  
Gesundheit  
Amt Gesundheitsamt  
Beeskow, Brandstraße 39,  
Haus R  
Telefon: 03366 35-2200  
Telefax: 03366 35-1011

28. Oktober 2020

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree hat mit Bescheid vom 07.04.2020, zuletzt geändert mit Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 28.10.2020 nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree folgende

### **Allgemeinverfügung**

**über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19**

erlassen:

#### **Entscheidung**

##### **A. Adressat der Allgemeinverfügung**

- I. Adressat dieser Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Erkrankte).
- II. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen der Kategorie I. Diese Personen gelten solange als Ansteckungsverdächtige, bis eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch mündliche Bestätigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree ausgeschlossen wird.

Als „Kontaktpersonen“ im Sinne dieser Verfügung gelten alle Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson ermittelt worden sind und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).

##### **B. Anordnungen gegenüber dem unter I. genannten Personenkreis**

- I. Erkrankte und Kontaktpersonen I haben sich – ohne weitere Anordnung- in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

II. Die Absonderung durch häusliche Quarantäne der Erkrankten und der Kontaktpersonen I dem Grunde nach als auch der Beginn und das endgültige Ende dieser Maßnahme erfolgt durch ausdrückliche Festlegung des Gesundheitsamtes.

### III. Die Quarantäne

a. beginnt für **Erkrankte** mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis

aa. mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn),

bb. bei Symptommfreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses.

Sie endet frühestens nach Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Tritt keine Symptommfreiheit ein, besteht die Quarantäne auch über den 10. Tag hinaus fort.

b. beginnt für **Kontaktpersonen I**, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben,

aa. mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem ersten Erkrankten oder

bb. bei Symptommfreiheit des ersten Erkrankten mit dem Tag der Testung auf SARS-CoV-2 dieses Erkrankten.

Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen, unabhängig vom Auftreten weiterer Infektionsfälle im Haushalt.

Sofern keine eigene Erkrankung der Kontaktperson I innerhalb des Quarantänezeitraums von 14 Tagen auftritt, soll sich diese Kontaktperson im anschließenden Zeitraum bis zum 20. Tag wie eine Kontaktperson Kategorie II verhalten, d.h. Kontakte mit anderen Personen auf ein Minimum beschränken.

c. beginnt für **Kontaktpersonen I**, die außerhalb des Haushalts mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten (a.). Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit.

IV. Handelt es sich bei der Kontaktperson I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Festlegung des Gesundheitsamtes von dem unter Nr. III benannten Quarantänezeitraum als auch zu den Quarantänemaßregeln unter Nr. VIII und C. Nr. 5. Abweichungen festgelegt werden, wenn

a. durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontaktperson I erfordert und

b. die Kontaktperson frei von Symptomen ist.

- V. Die Kontaktpersonen I haben sich mit Beginn der Quarantäne an jedem 3. Tag eigenverantwortlich telefonisch beim Gesundheitsamt zu melden und die Ergebnisse der Selbstbeobachtung hinsichtlich der Entwicklung von Krankheitssymptomen mitzuteilen.
- VI. Wird eine Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden und starker, trockener Husten), so gilt sie als krankheitsverdächtig. Hierzu hat der Krankheitsverdächtige unmittelbar und sofort telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree aufzunehmen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, gilt diese Person als „Erkrankter“ im Sinne dieser Verfügung. Der Beginn und die Dauer der Quarantäne im Status „Erkrankter“ richten sich mit dem Tag der Kenntnis dessen neu beginnend nach Absatz III a.
- VII. Bei stationärer Einweisung aufgrund von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um spezielle Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie I festzulegen.
- VIII. Erkrankten und Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Absonderung untersagt,
- a. die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
  - b. Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
  - c. persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Erkrankte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund- Nasen-Partie des Infizierten oder der Kontaktperson mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.

- d. Erkrankte und Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e. Für die Dauer der Absonderung stehen Erkrankte und Kontaktpersonen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree.

## C. Nebenbestimmungen

1. Die Kontaktpersonen dieser Verfügung (Abschnitt A. II) haben ein Tagebuch zu führen und in diesem, folgende Angaben schriftlich zu dokumentieren:
  - a. zweimal täglich zu der gleichen Zeit (morgens und abends im Abstand von 12 h) die Körpertemperatur,
  - b. auftretende Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber,
  - c. die Namen aller Personen, mit denen sie in dem Absonderungszeitraum in unvermeidlichen Kontakt treten, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts.
  - d. Kontaktpersonen, die erkranken, haben ihr Tagebuch fortzuführen.
2. Auf Nachfrage haben Erkrankte und Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben und auf Verlangen das Tagebuch vorzulegen. Nach Beendigung der Quarantänezeit ist das Tagebuch dem Gesundheitsamt zu übergeben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Erkrankte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch das Gesundheitsamt zu informieren. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes bzw. des Hausarztes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen.
4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).
5. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
  - a. Erkrankte sollten möglichst alleine in einem gut belüftbaren Einzelzimmer untergebracht werden.
  - b. Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch den hiesigen Adressaten und den Haushaltsangehörigen, insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands wird empfohlen. Unvermeidliche Kontakte sollten zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.



- c. Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Erkrankte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder ist sicherzustellen, dass diese Räume ebenfalls regelmäßig gut gelüftet werden. Die Kontaktflächen sind nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
  - d. Bei Husten und Niesen ist Abstand von möglichst 2 m zum anderen einzuhalten und die erkrankte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
  - e. Sowohl Erkrankte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife (ca. 30 Sekunden) zu waschen.
  - f. Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
6. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
7. Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet auf den **31. März 2021**.

#### **D. Hinweise**

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die SARS-CoV-2 EindVO des Landes Brandenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

6. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
7. § 56 Abs. 1a IfSG regelt bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür mögliche Entschädigungen für Arbeitnehmer bei Verdienstauffällen.
8. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **E. Zuwiderhandlungen**

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

## **F. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Seit Anfang März 2020 wurden auch im Landkreis Oder-Spree Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit diesem Zeitpunkt sind die Fallzahlen im Landkreis Oder-Spree stetig angestiegen.

Die Infektionszahlen hatten sich im Ergebnis der zum Jahresbeginn getroffenen Maßnahmen im Frühjahr und über die Sommermonate erheblich reduzieren lassen. Infolge der aufgrund der günstigen Entwicklung erfolgten Lockerungen der Maßnahmen durch das Land Brandenburg in Gestalt der Öffnung vieler Einrichtungen und auch der Erlaubnis zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen als auch der ferienbedingt eingesetzten Reisezeit sind die Infektionszahlen bundesweit, aber auch im Landkreis Oder-Spree nunmehr wieder deutlich ansteigend. Es kommt mittlerweile regional zu durchaus beachtlichen Ausbrüchen verursacht unter anderem durch Reiserückkehrer und vor allem im privaten Umfeld durch Teilnahmen an Veranstaltungen wie Familienfeiern, Einschulungsfeiern, Jugendweihen, Hochzeiten etc., die Ursache der Übertragung auf eine Vielzahl von Personen sind. Mittlerweile steigen bundes- und landesweit die Fallzahlen an Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus stark an, auch in Brandenburg sind mittlerweile Todesfälle zu beklagen.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit

COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren existiert nicht. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts-("face-to-face") Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ( $\leq 2m$ ), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein wirkungsvoller Impfstoff gegen diese Erkrankung existiert nach wie vor nicht.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als oberste Fachbehörde im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen, d.h. vor allem ältere oder vorerkrankte Personen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Oder-Spree zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie nicht nur im Land Brandenburg sondern gerade auch im Landkreis Oder-Spree mit verschiedenen Indexquellen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Die Fallzahlen sind aktuell stark steigend, die Kontaktnachverfolgung wird

zusehends schwieriger. Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen und Kontaktpersonen I. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 1 und 2 IfSG und § 28 Abs. 1 IfSG.

Ihnen gegenüber wurde durch das Gesundheitsamt bereits im Telefonat die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung ausgesprochen. Ihnen gegenüber wurde damit bereits ein mündlicher Verwaltungsakt ausgesprochen, der durch diese Allgemeinverfügung schriftlich konkretisiert wird.

Gem. § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftspflicht und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person so haben die Sorgeberechtigten, bei Geschäftsunfähigen haben die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich. Aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden und dem dazu bestehenden öffentlichen Interesse, wurde von einer Anhörung abgesehen.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach I. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.

Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t) IfSG.

Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Oder-Spree seit März 2020 verbreitet, aktuell nehmen die Infektionszahlen wieder rasant zu. Es gab auch bereits Todesfälle. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte (A. I. Nr. 1 der Verfügung) und an Ansteckungsverdächtige (A. I. Nr. 2 Verfügung, Kontaktpersonen der Kategorie I). Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diese Kriterien des RKI zieht das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 40 VwVfG.

Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden kann. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten und Kontaktpersonen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität.

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt (§ 29 IfSG) dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Weiter ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandelungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die aktuell wieder ansteigende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Vorausschau der bevorstehenden kalten Jahreszeiten, in denen sich das soziale Leben wieder mehr in Innenräume verlagern wird, bedingen die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung über die Herbst- und Wintermonate hinweg. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG daher vorerst auf den **31. März 2021** befristet, wobei sich der Landkreis Oder-Spree die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere

---

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Saldaña-Handreck', with a stylized flourish at the end.

Dr. med. R. Saldaña-Handreck  
Amtsleiter Gesundheitsamt



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7  
Haus B, Zimmer 204  
Telefon: 03366 35-1001/35-1002  
Telefax: 03366 35-1011

[buero.landrat@landkreis-oder-spree.de](mailto:buero.landrat@landkreis-oder-spree.de)

21. August 2020

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree erlässt mit Bescheid vom 21.08.2020 nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree folgende

### Allgemeinverfügung für den Landkreis Oder-Spree

#### zur 3. Ergänzung der

#### **Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 07.04.2020, 27.04.2020 und 11.06.2020:**

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) nachfolgende Ergänzung der Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 07.04.2020, 27.04.2020 und 11.06.2020:

**1. Absatz IV Nebenbestimmungen Nr. 7 der Allgemeinverfügung vom 07.04.2020, konkretisiert in der Begründung Seite 10 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 27.04.2020 und 2. Ergänzung vom 11.06.2020 erhält folgende Fassung:**

Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet auf den 31. März 2021.

2. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

#### **Begründung:**

Seit Anfang März 2020 wurden auch im Landkreis Oder-Spree Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung an COVID-19 führen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren



existiert nicht. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Nach wie vor stehen zur Behandlung der Erkrankung keine gesicherte Impfung oder Medikamente zur Verfügung.

Die Infektionszahlen hatten sich im Ergebnis der zum Jahresbeginn getroffenen Maßnahmen im Frühjahr und über die Sommermonate erheblich reduzieren lassen. Infolge der aufgrund der günstigen Entwicklung erfolgten Lockerungen der Maßnahmen durch das Land Brandenburg in Gestalt der Öffnung vieler Einrichtungen und auch der Erlaubnis zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen als auch der ferienbedingt eingesetzten Reisezeit sind die Infektionszahlen bundesweit, aber auch im Landkreis Oder-Spree nunmehr wieder deutlich ansteigend. Es kommt mittlerweile regional zu durchaus beachtlichen Ausbrüchen verursacht durch Reiserückkehrer und Besuch von Veranstaltungen wie Familienfeiern, Einschulungsfeiern, Jugendweihen, Hochzeiten, Regelbetrieb in Schulen etc., die Ursache der Übertragung auf eine Vielzahl von Personen sind.

Die aktuell wieder ansteigende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Vorausschau der bevorstehenden kalten Jahreszeiten, in denen sich das soziale Leben wieder mehr in Innenräume verlagern wird, bedingen eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung über die Herbst- und Wintermonate hinweg bis auf den 31.03.2021.

Sollte sich das Infektionsgeschehen wider erwartend positiv entwickeln kann der Landkreis diese Allgemeinverfügung nach eigener Einschätzung auch vorzeitig aufheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Dr. med. R. Saldaña-Handreck  
Amtsleiter Gesundheitsamt



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7  
Haus B, Zimmer 204  
Telefon: 03366 35-1001/35-1002  
Telefax: 03366 35-1011

[buero.landrat@landkreis-oder-spree.de](mailto:buero.landrat@landkreis-oder-spree.de)

11. Juni 2020

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree erlässt mit Bescheid vom 11.06.2020 nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree folgende

### Allgemeinverfügung für den Landkreis Oder-Spree

#### zur 2. Ergänzung der

#### **Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 07.04.2020 und 27.04.2020:**

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) nachfolgende Ergänzung der Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 07.04.2020 und 27.04.2020:

#### **1. Absatz IV Nebenbestimmungen Nr. 7 der Allgemeinverfügung vom 07.04.2020 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 27.04.2020 erhält folgende Fassung:**

Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet auf den 31. August 2020, 23:59 Uhr.

2. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere

technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

**Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung mit vollständiger Begründung kann eingesehen werden unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/>, an der öffentlichen Bekanntmachungstafel des Landkreises Oder-Spree, Rathenaustraße 13, 15848 Beeskow oder während der allgemeinen Öffnungszeiten und unter Terminvereinbarung beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Brandstraße 39, 15848 Beeskow, im Sekretariat, Zimmer 216.

Dr. med. R. Saldaña-Handreck  
Amtsleiter Gesundheitsamt



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: I – Jugend, Bildung, Soziales und  
Gesundheit  
Amt Gesundheitsamt  
Beeskow, Brandstraße 39,  
Haus R  
Telefon: 03366 35-2200  
Telefax: 03366 35-1011

27. April 2020

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree erlässt mit Ergänzungsbescheid vom 27.04.2020 zur Allgemeinverfügung vom 07.04.2020 aufgrund Gefahr im Verzug nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree folgende

### Allgemeinverfügung für den Landkreis Oder-Spree

#### zur Ergänzung der

**Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 07.04.2020:**

#### 1. Lit. B Absatz II bis Absatz V der Allgemeinverfügung vom 07.04.2020 erhält folgende Fassung:

- II. Die Absonderung durch häusliche Quarantäne der Erkrankten und der Kontaktpersonen I dem Grunde nach als auch der Beginn und das endgültige Ende dieser Maßnahme erfolgt durch ausdrückliche Festlegung des Gesundheitsamtes.
- III. Die Quarantäne dauert grundsätzlich mindestens 14 Tage und endet erst bei Vorliegen von Symptombefreiheit, jedoch frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptombefreiheit.

Beginn und das voraussichtliche Ende des Zeitraums der Absonderung wird wie folgt festgelegt:

- a. Für **Erkrankte** mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis beginnt der Quarantänezeitraum mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn), bei Symptombefreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses und endet bei Vorliegen der Symptombefreiheit nach Satz 1.

Sprechzeiten:  
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr  
Mo./Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0  
Telefax: 03366 35-1111  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree  
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177  
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77  
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

- b. Für **Kontaktpersonen I**, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben, beginnt der Quarantänezeitraum mit dem Tag der Bekanntgabe des positiven Testergebnisses an den Erkrankten und endet 14 Tage nach Symptommfreiheit des bestätigt Erkrankten im Sinne von Absatz III Satz 1 (mindestens 26 Tage nach Beginn).
  - c. Für **Kontaktpersonen I**, die außerhalb des Haushalts mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben, beginnt der Quarantänezeitraum mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten (a.) und endet bei Vorliegen der Symptommfreiheit nach Satz 1.
- IV. Handelt es sich bei der Kontaktperson I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Festlegung des Gesundheitsamtes von dem unter Nr. III Satz 1 benannten Quarantänezeitraum als auch zu den Quarantänemaßregeln unter Nr. VII und den Nebenbestimmungen, 5. Abweichungen festgelegt werden, wenn
- a. durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontaktperson I erfordert und
  - b. die Kontaktperson frei von Symptomen ist.
- V. Erkrankte und Kontaktpersonen I haben sich täglich telefonisch beim örtlichen Gesundheitsamt zu melden.

2. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

**Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung mit vollständiger Begründung kann eingesehen werden unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/>,

An der öffentlichen Bekanntmachungstafel des Landkreises Oder-Spree, Rathenaustraße 13, 15848 Beeskow oder

während der allgemeinen Öffnungszeiten und unter Terminvereinbarung

beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Brandstraße 39, 15848 Beeskow, im Sekretariat, Zimmer 216.

Dr. med. R. Saldaña-Handreck  
Amtsleiter Gesundheitsamt



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: I – Jugend, Bildung, Soziales und  
Gesundheit  
Amt Gesundheitsamt  
Beeskow, Brandstraße 39,  
Haus R  
Telefon: 03366 35-2200  
Telefax: 03366 35-1011

07. April 2020

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree erlässt mit Bescheid vom 07.04.2020 aufgrund Gefahr im Verzug nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree folgende

### Allgemeinverfügung

**über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19**

### Entscheidung

#### A. Adressat der Allgemeinverfügung

- I. Adressat dieser Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Erkrankte).
- II. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen der Kategorie I. Diese Personen gelten solange als Ansteckungsverdächtige, bis eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch mündliche Bestätigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree ausgeschlossen wird.

Als „Kontaktpersonen“ im Sinne dieser Verfügung gelten alle Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson ermittelt worden sind und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).

#### B. Anordnungen gegenüber dem unter I. genannten Personenkreis

- I. Erkrankte und Kontaktpersonen I haben sich – ohne weitere Anordnung- in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

- II. Die Absonderung durch häusliche Quarantäne der Erkrankten und der Kontaktpersonen I erfolgt durch Festlegung des Gesundheitsamtes.
- III. Die Quarantäne dauert grundsätzlich mindestens 14 Tage und endet erst bei Vorliegen von Symptommfreiheit, jedoch frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptommfreiheit.

Beginn und Ende des Zeitraums der Absonderung wird wie folgt festgelegt:

- a. Für **Erkrankte** mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis beginnt der Quarantänezeitraum mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn), bei Symptommfreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses und endet bei Vorliegen der Symptommfreiheit nach Satz 1.
  - b. Für **Kontaktpersonen I**, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben, beginnt der Quarantänezeitraum mit dem Tag der Bekanntgabe des positiven Testergebnisses an den Erkrankten und endet 14 Tage nach Symptommfreiheit des bestätigt Erkrankten im Sinne von Absatz II Satz 1 (mindestens 26 Tage nach Beginn).
  - c. Für **Kontaktpersonen I**, die außerhalb des Haushalts mit einem bestätigten Erkrankten (a.) leben, beginnt der Quarantänezeitraum mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten (a.) und endet bei Vorliegen der Symptommfreiheit nach Satz 1.
- IV. Handelt es sich bei der Kontaktperson I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), so dauert die Quarantäne abweichend von Absatz III. Satz 1 sieben Tage, wenn
    - a. durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontaktperson I erfordert und
    - b. die Kontaktperson frei von Symptomen ist.
  - V. Treten bei einer der Kontaktpersonen nach Absatz IV Symptome auf, gilt Absatz III Satz 1, wobei medizinisches Personal und Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen zusätzlich labordiagnostisch im Abstand von 24 Stunden 2 negative Befunde auf die SARS-CoV-2- Infektion vorzulegen hat.

Ausnahmen von der Quarantäne können für zwingend notwendiges, medizinisches Personal vom Gesundheitsamt zugelassen werden.

- VI. Wird eine Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden und starker, trockener Husten), so gilt sie als krankheitsverdächtig. Hierzu hat der Krankheitsverdächtige unmittelbar und sofort telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree aufzunehmen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, gilt diese Person als „Erkrankter“ im Sinne dieser Verfügung. Der Beginn und die Dauer der Quarantäne im Status „Erkrankter“



richten sich mit dem Tag der Kenntnis dessen neu beginnend nach Absatz III Satz 1 und Satz 2 a.

- VII. Bei stationärer Einweisung aufgrund von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um spezielle Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie I festzulegen.
- VIII. Erkrankten und Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Absonderung untersagt,
  - a. die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
  - b. Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
  - c. persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Erkrankte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund- Nasen-Partie des Infizierten oder der Kontaktperson mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.

- d. Erkrankte und Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e. Für die Dauer der Absonderung stehen Erkrankte und Kontaktpersonen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

- 1. Die Kontaktpersonen dieser Verfügung (Absatz I. Nr. 2) haben ein Tagebuch zu führen und in diesem schriftlich folgende Angaben zu dokumentieren:
  - a. zweimal täglich zu der gleichen Zeit (morgens und abends im Abstand von 12 h) die Körpertemperatur,
  - b. auftretende Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber,
  - c. die Namen aller Personen, mit denen sie in dem Absonderungszeitraum in unvermeidlichen Kontakt treten, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts.
  - d. Kontaktpersonen, die erkranken, haben ihr Tagebuch fortzuführen.

2. Auf Nachfrage haben Erkrankte und Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben und auf Verlangen das Tagebuch vorzulegen. Nach Beendigung der Quarantänezeit ist das Tagebuch dem Gesundheitsamt zu übergeben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Erkrankte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch das Gesundheitsamt zu informieren. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes bzw. des Hausarztes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen.
4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).
5. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
  - a. Erkrankte sollten möglichst alleine in einem gut belüftbaren Einzelzimmer untergebracht werden.
  - b. Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch den hiesigen Adressaten und den Haushaltsangehörigen, insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands wird empfohlen. Unvermeidliche Kontakte sollten zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
  - c. Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Erkrankte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder ist sicherzustellen, dass diese Räume ebenfalls regelmäßig gut gelüftet werden. Die Kontaktflächen sind nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
  - d. Bei Husten und Niesen ist Abstand von möglichst 2 m zum anderen einzuhalten und die erkrankte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
  - e. Sowohl Erkrankte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife (ca. 30 Sekunden) zu waschen.

- f. Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
6. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
7. Die Allgemeinverfügung wird durch den Landkreis Oder-Spree aufgehoben, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.

## **V. Hinweise**

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die SARS-CoV-2 EindVO des Landes Brandenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
7. § 56 Abs. 1a IfSG regelt bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür mögliche Entschädigungen für Arbeitnehmer bei Verdienstauffällen.
8. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **VI. Zuwiderhandlungen**

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Seit Anfang März 2020 wurden auch im Landkreis Oder-Spree Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit diesem Zeitpunkt sind die Fallzahlen im Landkreis Oder-Spree stetig angestiegen.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels per Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren existiert nicht. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts-("face-to-face") Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ( $\leq 2m$ ), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe

auftreten. Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als oberste Fachbehörde im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen, d.h. vor allem ältere oder vorerkrankte Personen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen.

Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen nicht nur im Land Brandenburg sondern gerade auch im Landkreis Oder-Spree mit verschiedenen Indexquellen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen und Kontaktpersonen I. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 1 und 2 IfSG i.V. m. § 28 Abs. 1 IfSG.

Ihnen gegenüber wurde durch das Gesundheitsamt bereits im Telefonat die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung ausgesprochen. Ihnen gegenüber wurde damit bereits im Telefonat ein mündlicher Verwaltungsakt ausgesprochen, der durch diese Allgemeinverfügung schriftlich konkretisiert wird.

Gem. § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftsverpflichtung und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person so haben die Sorgeberechtigten, bei Geschäftsunfähigen haben die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung

gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich. Aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden und dem dazu bestehenden öffentlichen Interesse, wurde von einer Anhörung abgesehen.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach I. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.

Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. der Eilverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 15 IfSG 2019-nCOV vom 01.02.2020.

Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Oder-Spree bereits verbreitet. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte (I Nr. 1 der Verfügung) und an Ansteckungsverdächtige (I Nr. 2, III der Verfügung, Kontaktpersonen der Kategorie I). Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person

im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzausrüstung. Diese Kriterien des RKI zieht das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 40 VwVfG.

Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden kann. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten und Kontaktpersonen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität.

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt (§ 29 IfSG) dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Weiter ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. In der Regel können nur die Erkrankten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der

individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den **15. Juni 2020 befristet**, wobei sich das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Nach § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

### **C) Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. R. Saldaña-Handreck  
Amtsleiter Gesundheitsamt